

SATZUNG
des
Vereins der Freunde Italienischer Kultur

§ 1
Der Verein führt den Namen

Verein der Freunde Italienischer Kultur e.V.

Der Verein hat seinen Sitz Lüdenscheid.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar
gemeinnützige Zwecke, nämlich die Pflege und Vertiefung der
italienischen Kultur, insbesondere durch die Förderung
fremder und die Durchführung eigener Veranstaltungen in
den Bereichen

Literatur, Theater, Musik,
bildende Künste, Mode, Küche,

Kontakte zu italienischen Kultur-Vereinen in
Deutschland und Italien,

Unterstützung von Jugendaustausch,

Durchführung von Studienfahrten.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht
in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen
Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine
Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine
Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd
sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen
begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins sowie Wegfall des bisherigen
Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Träger
des SOS-Kinderdorfes in Lüdenscheid, der es ausschließlich
für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Voraussetzung für den

Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.

Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem/der Antragssteller/in die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Das Recht zum fristlosen Austritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen gem. § 5 der Satzung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt (vgl. § 10 der Satzung). Schüler/innen, Studenten/innen, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende zahlen die Hälfte.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Aufnahmegebühr zu entrichten ist.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren und Beiträge stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

1. dem/der Vorsitzenden,
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem/der Kassenwart/in
4. dem/der Schriftführer/in,
5. dem/der Pressewart/in

Der Vorstand kann Beisitzer für folgende
Gebiete berufen:

- a) Literatur/Theater/Film,
- b) Musik/Folklore,
- c) Bildende Künste,
- d) Mode/Küche/Landeskunde,
- e) Ausrichtung von Feiern/Festen,
- f) Vorträge,
- g) Sprachkurse.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende,
der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die
Kassenverwalter/in, von denen je zwei gemeinsam
vertretungsberechtigt sind.

Der Vorstand kann für die Wahrnehmung der
Vereinsinteressen einen Vertreter aus seinen Reihen
bestimmen und einem/einer Beisitzer/in Aufgaben aus
unterschiedlichen Gebieten zur gemeinsamen Erledigung
übertragen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, ggfls.
Vorbereitung eines Haushaltsplanes,
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes Vereinsmitglied zu benennen. Der betreffende Vorstandsposten ist bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Wahl zu stellen.

§ 8

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Jedes Vorstandsmitglied wird für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Es bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

Erste/r Vorsitzende/r und Kassenverwalter/in werden um ein Jahr versetzt zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführer/in und Pressewart/in gewählt.

§ 9

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.

Fermündliche Abstimmung ist gestattet. Dies Thema und Ergebnis der Abstimmung ist durch den Schriftführer zu protokollieren.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
Entlastung des Vorstandes, Festsetzung der
Mitgliedsbeiträge sowie ggfls. der Umlagen und
Aufnahmegebühren, Wahl und Abberufung der Mitglieder des
Vorstandes, Beschlussfassung über Änderung der Satzung
und über die Auflösung des Vereines.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung
einzuberufen.

Die Einladung an die Mitglieder ergeht schriftlich, durch Fax
oder elektronische Datenübermittlung
mit einer Frist von 14 Tagen.

Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung vorzubereiten,
insbesondere durch Erstellung einer Tagesordnung, die der
Ladung beizufügen ist.

Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des
Einladungsschreibens folgenden Tag. Das
Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn
es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt
gegebene Adresse gerichtet ist.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der
Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine
Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der
Versammlungsleiter hat zu Beginn der
Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in
Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die
Versammlung.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom
Vorstand aus dringenden Gründen einberufen werden, wenn
das Interesse des Vereins es erfordert.

Er muss eine solche binnen vier Wochen einberufen, wenn
dies $\frac{3}{4}$ der Mitglieder fordern.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden,
bei dessen/deren Verhinderung von dem/der
stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen/deren

Verhinderung von dem/der Kassenwart/in geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung durch Wahl den/die Versammlungsleiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion an eine/n anderen Versammlungsleiter/in übertragen werden.

Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen, sie muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienen Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich, ebenso für die Auflösung des Vereins.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist der/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei deren Abwesenheit die des/der Stellvertreters /in.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt nach Maßgabe des § 2 an den Träger des SOS-Kinderdorfes in Lüdenscheid.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.